

ERLÄUTERUNGEN

zur verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen

gültig ab 01.01.2020

Nach § 23 Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung gültig bis zum 31.07.2020 (KiBiz a.F.) und nach § 51 Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung gültig ab dem 01.08.2020 (KiBiz n.F.) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind erheben.

Auf dieser Grundlage hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises eine Elternbeitragsatzung beschlossen. Danach haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Kindertagesbetreuung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Zur Prüfung Ihrer Beitragspflicht füllen Sie bitte die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus. Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Die Höhe Ihres Elternbeitrags orientiert sich an Ihrem Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht und an dem gewählten Betreuungsumfang.

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres analog den Kindpauschalen gemäß KiBiz.

Auf www.obk.de/kinderbetreuung finden Sie die jeweils gültigen Beitragstabelle, der Sie schon vorab die Höhe der Elternbeiträge entnehmen können. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang sowie Ihr Jahreseinkommen.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung

Legen Sie bitte der „verbindlichen Erklärung“ das Einkommen des Vorjahres zugrunde. Wenn Ihr aktuelles Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, geben Sie das zu erwartende Jahreseinkommen an.

Der ermittelte Wert (mittels Prognose oder aufgrund der Vorjahreseinkünfte) ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres Ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen.

Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich.

Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse müssen Sie unverzüglich mitteilen und nachweisen.



Zum Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung zählen folgende Einkünfte:

Die anzurechnenden Einkünfte entsprechen nicht dem zu versteuernden Einkommen.

- positive Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Grund- und Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschussleistungen
- öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, wie
 - Renten und Pensionen, Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe, Krankengeld, Wohngeld, BaföG etc.
- sonstige Einnahmen
 - Elterngeld (anrechnungsfrei bis zum Sockelbetrag von 300 € bzw. 150 €)
 - steuerfreie Einkünfte, z.B. aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)

Von den Einkünften abzuziehende Beträge

- **Werbungskosten:** Vom Bruttoeinkommen abgezogen werden die Werbungskostenpauschale (derzeit 1.000 €) oder höhere Werbungskosten, die das Finanzamt anerkannt hat. Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job/450 €-Job) können keine Werbungskosten anerkannt werden, da diese Einkünfte nicht vom Arbeitnehmer versteuert werden.
- **Kinderbetreuungskosten:** Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen und werden vom Bruttoeinkommen abgezogen.
- **steuerlicher Kinderfreibetrag:** Für das dritte und jedes weitere Kind ist der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ganze oder halbe Freibeträge oder Kindergeld gewährt werden. Legen Sie bitte Angaben über die auf die einzelnen Kinder entfallenden Freibeträge vor. Der Nachweis über die Anzahl der Kinder kann durch den Einkommensteuerbescheid, die Gehalts-/Lohnabrechnung, die Lohnsteuerbescheinigung oder eine Bescheinigung der Finanzverwaltung erfolgen.

Sie müssen alle Angaben durch entsprechende Belege nachweisen!

Als Nachweise dienen der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, die Gehaltsabrechnung des Monats Dezember, Bescheide über öffentliche Leistungen, Unterhaltstitel oder Unterhaltsvorschussbescheide sowie alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen.

Bei einer Selbsteinstufung in die **höchste Einkommensgruppe (über 121.000 €)**, brauchen Sie keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, Geistliche, Mandatsträger) ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungs- und Kinderbetreuungskosten bereinigten Einkünfte hinzuzurechnen. Wenn Sie zur beschriebenen Personengruppe gehören, geben Sie dies bitte auf der verbindlichen Erklärung an.

Bei Personen, die **Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten** haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.



Das **Kindergeld** und das **Baukindergeld** zählen **nicht** zum Einkommen.

Pflegeeltern müssen einen Elternbeitrag nach der zweiten Beitragsstufe (19.001 € bis 25.000 €) leisten, wenn ihnen für das Pflegekind ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird; es sei denn, ihr Einkommen liegt unter 19.000 €.

Beitragermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine KiTa oder Kindertagespflege im Sinne der Elternbeitragsatzung, entfallen die Beiträge für die Geschwisterkinder.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, (z.B. durch unterschiedliche Betreuungszeiten) ist nur der höchste Beitrag zu zahlen.

Besucht ein Geschwisterkind eine geförderte Gruppe in einer offenen Ganztagsgrundschule im Zuständigkeitsbereich des Oberbergischen Kreises, so wird der fällige Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder um den OGS-Beitrag reduziert. Sollte der Elternbeitrag für den Besuch der KiTa bzw. Kindertagespflege geringer sein als der Beitrag zum Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule, so ist kein Elternbeitrag für den Besuch der KiTa bzw. Kindertagespflege zu entrichten.

Beitragsfreiheit vor der Einschulung

Bis zum 31.07.2019 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesbetreuung in dem KiTa-Jahr, das der Einschulung vorausgeht, nach § 23 KiBiz a.F. beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2020 sind Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, nach § 50 KiBiz n.F. beitragsfrei.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, muss auch für das Geschwisterkind kein Elternbeitrag gezahlt werden, wenn ein Kind beitragsfrei ist.

Sofern Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, ist auch das folgende KiTa-Jahr beitragsfrei.

Beitragsfreiheit von einkommenschwachen Familien

Ab 01.08.2019 werden folgende Personen für die Monate des Leistungsbezugs von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit:

- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 + 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Die Familien sind in den Monaten des Leistungsbezugs grundsätzlich der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen (unabhängig von dem tatsächlichen Jahreseinkommen).

Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist als Nachweis vorzulegen.

Beitragspflicht bei Schließzeit und Nichtinanspruchnahme

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder eine Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes nicht berührt. Das heißt, dass auch die Ferienzeiten mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ferienzeit in der Mitte, am Anfang oder am Ende der Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht, steht. Eine form- und fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht.

Beitrag bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsarten

Bei gleichzeitiger Betreuung eines Kindes in KiTa oder OGS sowie ergänzend in Kindertagespflege, wird der Elternbeitrag für die Kindertagespflege nach dem Gesamtbetreuungsumfang festgesetzt.



Zuständige Sachbearbeiterinnen in den Kommunen (für KiTa's)

Stadt Bergneustadt Frau Rothstein	02261 404-216	gabi.rothstein@bergneustadt.de
Gemeinde Engelskirchen Frau Aktas Frau Miebach	02263 83-139 02263 83-137	anja.aktas@engelskirchen.de simone.miebach@engelskirchen.de
Stadt Hückeswagen Frau Ziobro	02192 88-273	aleksandra.ziobro@hueckeswagen.de
Gemeinde Lindlar Frau Dreßen	02266 96-313	cornelia.dressen@lindlar.de
Gemeinde Marienheide Frau Felder	02264 4044-159	silvia.felder@-marienheide.de
Gemeinde Morsbach Frau Groß	02294 699-333	iris.gross@gemeinde-morsbach.de
Gemeinde Nümbrecht Frau Altwicker	02293 302-176	nadine.altwicker@nuembrecht.de
Gemeinde Reichshof Frau Nosbach	02296 801-322	silke.nosbach@reichshof.de
Stadt Waldbröl Frau Krohn	02291 85-221	birgit.krohn@waldbroel.de

Zuständige Sachbearbeiterinnen beim Kreisjugendamt für (Kindertagespflege)

Frau Schieder	02261 88-5162	elfriede.schieder@obk.de
Frau Steuck	02261 88-5209	judith.steuck@obk.de

Auf der Internetseite www.obk.de/kinderbetreuung finden Sie die aktuell gültige Elternbeitragsatzung, die dazugehörige Beitragstabelle sowie weitere Informationen zur Tagesbetreuung von Kindern.